

## Gebührensatzung

### zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NW S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. S. 82), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.07.2005 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:

#### § 1

#### Abfallentsorgungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lienen betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Lienen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

(2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

(5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.

#### § 2

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhr. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	70,80 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	105,60 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	210,00 €
d)	1.100 l Container	
	bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter)	3.938,40 €
	bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	3.831,60 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Mietbehälter)	2.275,20 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	1.916,40 €
e)	120/240 l Papiergefäß	16,80 €
f)	1.100 l Papiercontainer	75,60 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	85,20 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	127,20 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	254,40 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

#### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Für die nach § 2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlusspflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

#### § 4

#### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen vom 09.12.1992 mit den Änderungssatzungen I bis IV vom 09.12.1993, 20.12.1994, 10.12.1998, 05.04.2001 sowie dem Artikel 3 der II. Artikelsatzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 05.07.2005

gez.

Murken

Bürgermeister

# I. Satzung vom 11.12.2006

## zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 272), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:

### § 2

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	58,80 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	87,60 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	174,00 €
d)	1.100 l Container	
	bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter)	3.286,80 €
	bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	3.177,60 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Mietbehälter)	1.698,00 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	1.588,80 €
e)	120/240 l Papiergefäß	16,80 €
f)	1.100 l Papiercontainer	75,60 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	85,20 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	127,20 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	254,40 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 11.12.2006  
gez.  
Murken  
Bürgermeister

## II. Satzung vom 09.12.2008

### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:

#### § 2

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	51,60 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	76,80 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	153,60 €
d)	1.100 l Container	
	bei wöchentlicher Entleerung	
	(Mietbehälter)	2.918,40 €
	bei wöchentlicher Entleerung	
	(Eigentumsbehälter)	2.809,20 €
	bei 14-täglicher Entleerung	
	(Mietbehälter)	1.514,40 €
	bei 14-täglicher Entleerung	
	(Eigentumsbehälter)	1.405,20 €
e)	120/240 l Papiergefäß	0,00 €
f)	1.100 l Papiercontainer	0,00 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	85,20 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	127,20 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	254,40 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Ab-

fallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 09.12.2008  
gez.  
Murken  
Bürgermeister

### III. Satzung vom 10.12.2009

#### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:

#### § 2

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrten. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	51,60 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	76,80 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	153,60 €
d)	1.100 l Container bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter)	2.918,40 €
	bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	2.809,20 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Mietbehälter)	1.514,40 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	1.405,20 €
e)	120/240 l Papiergefäß	0,00 €
f)	1.100 l Papiercontainer	0,00 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	66,00 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	98,40 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	195,60 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 10.12.2009

gez.

Dr. Hellwig

Bürgermeister

## IV. Satzung vom 11.06.2010

### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 07.06.2010 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:

#### § 1 Abfallentsorgungsgebühren

§ 1 wird um Absatz 6 wie folgt ergänzt:

„(6) Gebührenpflichtig für die Anlieferung von Grünabfall an den Sammelplätzen in Lienen und Kattenvenne ist der jeweilige Anlieferer.“

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrten. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	51,60 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	76,80 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	153,60 €
d)	1.100 l Container bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter)	2.918,40 €
	bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	2.809,20 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Mietbehälter)	1.514,40 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	1.405,20 €
e)	120/240 l Papiergefäß	0,00 €
f)	1.100 l Papiercontainer	0,00 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	66,00 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	98,40 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	195,60 €
j)	120 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	49,20 €
k)	240 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	97,80 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

(3) Für die Anlieferung von Grünabfall an den Sammelplätzen in Lienen und Kattenvenne beträgt die Gebühr, bezogen auf loses Material

a)	Strauch- und Baumschnitt	
	Pkw-Kofferraum	3,00 €
	Pkw-Kombi	5,00 €
	Klein-Lkw bzw. Anhänger bis 3 cbm	12,00 €
	Klein-Lkw bzw. Anhänger bis 5 cbm	18,00 €
	Lkw bzw. landw. Anhänger bis 10 cbm	25,00 €
b)	Wurzelstöcke und Baumstubben	
	je Stück	10,00 €

#### § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

§ 3 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die nach § 2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlusspflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.“

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfall an den Sammelstellen ist mit der Anlieferung in bar zu entrichten.“

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 11.06.2010

gez.

Dr. Hellwig

Bürgermeister

## V. Satzung vom 07.12.2010

### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 2

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrten. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	61,20 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	92,40 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	183,60 €
d)	1.100 l Container bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter)	3.463,20 €
	bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	3.354,00 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Mietbehälter)	1.786,80 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	1.677,60 €
e)	120/240 l Papiergefäß	0,00 €
f)	1.100 l Papiercontainer	0,00 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	66,00 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	98,40 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	195,60 €
j)	120 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	49,20 €
k)	240 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	97,80 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

(3) Für die Anlieferung von Grünabfall an den Sammelplätzen in Lienen und Kattenvenne beträgt die Gebühr, bezogen auf loses Material

a)	Strauch- und Baumschnitt Pkw-Kofferraum	3,00 €
----	--	--------

Pkw-Kombi	5,00 €
Klein-Lkw bzw. Anhänger bis 3 cbm	12,00 €
Klein-Lkw bzw. Anhänger bis 5 cbm	18,00 €
Lkw bzw. landw. Anhänger bis 10 cbm	25,00 €

b)	Wurzelstöcke und Baumstubben je Stück	10,00 €
----	--	---------

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 07.12.2010

gez.

Dr. Hellwig  
Bürgermeister

S-AbfallIV

## VI. Satzung vom 17.12.2015

### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739, 1772), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 2

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrten. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	56,40 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	84,00 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	168,00 €
d)	1.100 l Container bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter)	3.177,60 €
	bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	3.068,40 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Mietbehälter)	1.644,00 €
	bei 14-täglicher Entleerung (Eigentumsbehälter)	1.534,80 €
e)	120/240 l Papiergefäß	0,00 €
f)	1.100 l Papiercontainer	0,00 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	56,40 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	84,00 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	168,00 €
j)	120 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	42,00 €
k)	240 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	84,00 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

(3) Für die Anlieferung von Grünabfall an den Sammelplätzen in Lienen und Kattenvenne beträgt die Gebühr, bezogen auf loses Material

a)	Strauch- und Baumschnitt Pkw-Kofferraum	3,00 €
----	--	--------

Pkw-Kombi	5,00 €
Klein-Lkw bzw. Anhänger bis 3 cbm	12,00 €
Klein-Lkw bzw. Anhänger bis 5 cbm	18,00 €
Lkw bzw. landw. Anhänger bis 10 cbm	25,00 €

b)	Wurzelstöcke und Baumstubben je Stück	10,00 €
----	--	---------

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 17.12.2015

gez.

Strietelmeier  
Bürgermeister